

Verfahrensordnung des Badischen Schachverbandes e.V.

1. Abschnitt: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung (in der Folge VO genannt) findet Anwendung auf Proteste, Streitigkeiten und Verfehlungen, die nach den Ordnungen des BSV zu ahnden sind.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Über Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der Turnierordnung des BSV, zu den Spielregeln einschließlich Turnierausschreibungen entscheiden die Instanzen dieser VO.
2. Über Streitigkeiten, welche nicht Turnier- und Spielangelegenheiten betreffen, entscheidet das Präsidium des BSV.

§ 3 Einspruchsberechtigter Personenkreis

Einspruchsberechtigt sind bei Mannschaftskämpfen der Verein, bei Einzelwettbewerben jeder Spieler, bei sonstigen Streitigkeiten die davon Betroffenen. Einspruch können nur unmittelbar Beteiligte und mittelbar Betroffene (Beschwerte) einlegen.

2. Abschnitt: INSTANZENWEGE

§ 4 Allgemeiner Instanzenweg bei Mannschaftskämpfen (nicht für Blitzmannschaftskämpfe)

1. Bei allen Mannschaftskämpfen ist der Schiedsrichter erste Instanz.
2. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichters kann innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss mit Antrag (oder Anträgen) versehen sein. Die Verfahrensgebühr beträgt 50 €. Der Einspruch ist zur richten
 - a) auf Bezirksebene (bis Bezirksklassen) an den zuständigen Bezirksturnierleiter,
 - b) auf regionaler Ebene (Landesligen, Bereichsligen) an den zuständigen regionalen Turnierleiter,
 - c) auf Verbandsebene (Verbandsligen und Oberliga) an den zuständigen überregionalen Turnierleiter.
3. Gegen Entscheidungen der Bezirksturnierleiter kann Einspruch eingelegt werden bei der Widerspruchsstelle.
4. Gegen Entscheidungen der Regionalen und überregionalen Turnierleiter kann Einspruch eingelegt werden beim Turniergericht.

§ 5 Sonderregelung für Blitz- und Schnellschachturniere/-mannschaftskämpfe

In Blitz- und Schnellschachturnieren sind Schiedsrichterentscheidungen unanfechtbar, es sei denn, es wurde vor Ort ein dreiköpfiges Turniergericht gewählt, das über Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen endgültig befindet.

§ 6 Sonderregelung für Kongressturniere und vergleichbare mehrtägige Turniere

Bei allen Kongressturnieren oder ähnlichen mehrtägigen Turnieren des BSV ist ein dreiköpfiges Kongressturniergericht mit zwei Ersatzmitgliedern zu wählen, das direkt und endgültig über alle Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen oder Entscheidungen der Turnierleitung vor Ort entscheidet. Die Mitglieder des Kongressturniergerichts sollen eine Ausbildung zum Turnierleiter oder Schiedsrichter haben. Einsprüche sind unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Beginn der nächsten Runde einzulegen. Zusammen mit dem Einspruch ist eine Verfahrensgebühr von 10 € zu entrichten.

Die Entscheidung kann mündlich verkündet werden.

§ 7 Sonderregelung für Einzelwettkämpfe und sonstige Turniere

1. Zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters oder einer vor Ort präsenten Turnierleitung, ferner wenn keine Turnierleitung anwesend ist, ist
 - a) bei Jugendturnieren der Vorsitzende der Schachjugend Baden,
 - b) bei Damenturnieren die Referentin für Damenschach,
 - c) bei Seniorenturnieren der Referent für Seniorenschach und
 - d) bei sonstigen Turnieren, die nicht den Kongressturnieren gleichzusetzen sind, der Landesturnierleiter.
2. Entscheidungen des Vorsitzenden der Schachjugend Baden sind unanfechtbar.
3. Entscheidungen der Referentin für Damenschach, des Referenten für Seniorenschach sowie des Landesturnierleiters können beim Turniergericht angefochten werden.

3. Abschnitt: AUFGABENBEREICHE DER SCHIEDSRICHTER/TURNIERLEITER

§ 8 Aufgabenbereich der Schiedsrichter bei Mannschaftskämpfen

Zu den Aufgaben der Schiedsrichter gehören u.a.

- a) alle Fragen und Streitfälle vor Ort zu entscheiden,
- b) Partien und Mannschaftskämpfe für beendet zu erklären,
- c) Besonderheiten im Spielbericht zu vermerken, die Ergebnisse festzustellen und diese entsprechend der TO zu melden.

Ihre Entscheidungen und Maßnahmen während des laufenden Wettkampfes haben unmittelbare Wirkung; mögliche Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Aufgabenbereich der Bezirksturnierleiter, der regionalen und überregionalen Turnierleiter

1. Zu den Aufgaben der Bezirksturnierleiter, der regionalen und überregionalen Turnierleiter gehören u.a.:
 - a) Ahndung falscher Aufstellungen, insbesondere die Einhaltung von Sperrregelungen für Spieler, die in oberen Klasse eingesetzt wurden,
 - b) Ahndung von Nichtantreten sowie von verbotenen Absprachen,
 - c) Genehmigung und Verweigerung von Terminverschiebungen,
 - d) Ansetzen des Turniers sowie alle Anordnungen, die in diesem Zusammenhang zu treffen sind,
 - e) Rundentausch, um ein Spiel zweier Mannschaften eines Vereins in der ersten Runde zu ermöglichen,
 - f) Festsetzung von Bußgeldern.
2. Sie entscheiden ferner über Einsprüche in Mannschaftskämpfen. Einsprüche sollen innerhalb von 4 Wochen entschieden werden.

4. Abschnitt: EINSPRUCHSINSTANZEN

§ 10 Widerspruchsstelle

1. Gegen Entscheidungen der Bezirksturnierleiter (im folgenden BTL genannt) ist Widerspruch bei der Widerspruchsstelle zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Widerspruchsstelle einzulegen und zu begründen. Ist dem Widerspruchsführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Widerspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Gleichzeitig ist die Verfahrensgebühr in Höhe von 100 € auf das Konto des BSV zu überweisen. Der BTL leitet die ihm vorliegenden Unterlagen über den Sachverhalt der Widerspruchsstelle zu. Diese prüft ihre Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit des Widerspruchs und hört die Beteiligten sowie den BTL an. Über den Widerspruch soll die Widerspruchsstelle innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Abweichend von Absatz 1 können Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung durch die Widerspruchsstelle vor dem Tur-

niergericht angefochten werden. Der Beschwerdeführer hat in einem solchen Fall zusätzlich zu begründen, warum dem Streitfall grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 €. Das Turniergericht entscheidet zunächst darüber, ob es den Fall annimmt. Diese Entscheidung erfolgt ohne rechtliches Gehör der Beteiligten im Umlaufverfahren. Wird der Einspruch aufgrund mangelnder grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt, wird die Hälfte der Verfahrensgebühr an den Beschwerdeführer zurückerstattet und in der Sache nicht entschieden. Anderenfalls beginnt das Verfahren vor dem Turniergericht entsprechend dieser VO.

§ 11 Turniergericht

Gegen Entscheidungen der regionalen oder überregionalen Turnierleiter sowie in Fällen nach § 7 Abs. 3 ist Einspruch beim Turniergericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen. Ist dem Beschwerdeführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Einspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 € und ist zeitgleich mit dem Einspruch an die Kasse des BSV zu überweisen. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzulegen. Die Vorinstanz hat unverzüglich alle ihr vorliegenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Turniergerichts weiterzuleiten. Das Turniergericht hat seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Einspruchs zu prüfen und hört die Beteiligten einschließlich der Vorinstanz an. Über den Einspruch soll das Turniergericht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 Schiedsgericht

Gegen Entscheidungen des Präsidiums nach § 2 Abs. 2 ist Einspruch beim Schiedsgericht zulässig, wenn der Beschwerdeführer von der Entscheidung beschwert ist. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen und zu begründen. Der Präsident leitet dem Schiedsgericht alle Unterlagen zu dem Sachverhalt zu. Ist dem Beschwerdeführer die Entscheidung nicht zugegangen, beginnt die Einspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Die Verfahrensgebühr beträgt 150 € und ist zeitgleich mit der Einlegung des Einspruchs auf das Konto des BSV zu überweisen. Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit zu prüfen und hört die Beteiligten an. Über den Einspruch soll das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang entscheiden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Abschnitt: VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

§ 13 Unabhängigkeit

Bezirksturnierleiter, Regionale oder überregionale Turnierleiter, Widerspruchsstelle, Turniergericht und Schiedsgericht sind unabhängig.

§ 14 Befangenheit

1. Bezirksturnierleiter, Regionale oder überregionale Turnierleiter, Widerspruchsstelle, Mitglieder des Kongressturniergerichts, des Turniergerichts oder des Schiedsgerichts dürfen bei der Beratung und Entscheidungsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst, ihr eigener Verein oder ein Mitglied ihres Vereins beteiligt sind oder aus einer Entscheidung unmittelbar daraus Nutzen ziehen oder Schaden erleiden würden. Wird eine Person wegen Befangenheit von einem Beteiligten abgelehnt oder hält sie sich für befangen, entscheidet der Vorsitzende des Turniergerichts über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

2. Ist nach Abs. 1 ein Bezirksturnierleiter befangen, entscheidet an dessen Stelle der Regionale Turnierleiter.

3. Ist nach Abs. 1 ein Regionaler Turnierleiter befangen, entscheidet an dessen Stelle die Widerspruchsstelle.
4. Ist nach Abs. 1 die Widerspruchsstelle befangen, geht die Zuständigkeit auf das Turniergericht über.
5. Sind nach Abs. 1 Mitglieder des Turnier- oder Schiedsgerichts befangen, rücken die gewählten Ersatzmitglieder nach.
6. In allen weiteren Fällen von Befangenheit weist der Präsident den Fall zur Entscheidung einem anderen Funktionsträger zu. Ein befangenes Präsidiumsmitglied nimmt an dem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Präsidiums nicht teil.
7. Die vorgenannten Grundsätze wegen Befangenheit gelten nicht, wenn lediglich ein Bußgeld nach § 19 Abs. 1 bis 3 oder § 9.1a) eine Entscheidung zu treffen ist.

§ 15 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Turnier- und Spielangelegenheiten

1. Als schriftlich im Sinne der VO gilt auch die Übermittlung eines Schreibens mittels E-Mail.
2. Zeitgleich mit der Einlegung eines Einspruches ist die jeweilige Verfahrensgebühr zu entrichten. Ist ein Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Verfahrensgebühr nicht eingezahlt, gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Fristen rechnen vom Spieltag, bei postalischen Vorgängen vom Datum des Poststempels, bei E-Mail-Vorgängen vom Datum des Versands der angefochtenen Entscheidung bis zum Datum des Versands des eingelegten Rechtsmittels.
3. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Wird ein Einspruch verworfen, verfällt die Verfahrensgebühr ganz oder teilweise zugunsten des BSV. Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, werden die Verfahrensgebühren – auch der Vorinstanzen – ganz oder teilweise zurückgezahlt.
6. Einsprüche können bis zu deren Entscheidung zurückgezogen werden. In diesen Fällen verbleibt der BSV-Kasse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Verfahrensgebühr. Die restliche Verfahrensgebühr wird zurückerstattet. Nach einer Entscheidung ist eine Rücknahme nicht mehr möglich.
7. Rechtsmittelentscheidungen sind zu verkünden und allen Beteiligten mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Sie haben einen Kostenbeschluss sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 16 Einstweilige Anordnungen

Auf Antrag eines Beteiligten kann das Turniergericht oder Schiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten einstweilige Anordnung treffen. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden auf welche Weise er eine Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts/Turniergerichts herbeiführt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

1. Die Instanzen entscheiden eigenverantwortlich darüber ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Sie können die Beteiligten dazu anhören.
2. Zu einer mündlichen Verhandlung kann die Öffentlichkeit zugelassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 18 Kosten

Über die Verfahrensgebühren hinaus werden den Beteiligten bei Streitverfahren vor den Instanzen dieser VO keine Kosten berechnet.

6. Abschnitt: GELDBUSSEN

§ 19 Geldbußen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb

1. Für folgende Fälle sind Geldbußen auch bei fahrlässiger Begehung in vorgeschriebener Höhe zu verhängen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geldbuße ermäßigt werden.

- | | |
|--|-------|
| a) Nichtantreten zum Mannschaftskampf | |
| in der Oberliga: | 250 € |
| in den Verbandsligen: | 225 € |
| in den Landes- und Bereichsligen: | 150 € |
| in den Bezirksligen und Kreisligen: | 60 € |
| im Mannschaftspokalwettbewerb auf Verbandsebene: | 75 € |
| im Mannschaftspokalwettbewerb auf Bezirksebene: | 50 € |

Die vorstehenden Bußgelder ermäßigen sich bei einer vorhergehenden Benachrichtigung aller Beteiligten und des zuständigen Turnierleiters von wenigstens 72 Stunden vor Beginn des Mannschaftskampfes um 40 %; davon ausgenommen ist die Oberliga.

- | | |
|---|-------|
| b) Für das Freilassen eines Brettes in Mannschaftskämpfen | |
| der Oberliga: | 100 € |
| Für das Freilassen von mehr als zwei Brettern je weiteres freigelassene Brett | |
| in der Verbandsliga: | 25 €; |
| in den Landesligen und Bereichsligen: | 15 €; |
| in den Bezirksligen: | 10 €; |
| dies gilt nicht, wenn es sich um die unterste Mannschaft eines Vereins handelt. | |
| c) Für das Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers: | 75 € |
| d) Für das Verschieben von Wettkämpfen, die dem jeweiligen | |
| Turnierleiter nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden: | 25 € |
| e) Für das nicht sachgemäße Ausfüllen der Ergebniskarte sowie | |
| die Nichtvorlage der Ergebniskarte bei Anforderung durch | |
| durch den Turnierleiter: | 25 € |
| f) Für Versäumtes oder verspätetes Absenden der Ergebnismeldung, | |
| sofern keine Online-Eingabe vorgegeben ist: | 25 € |

Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 7.7. eines Jahres bzw. einem Rückzug während der Saison wird maximal der dreifache Satz der vorstehenden Bußgelder für die jeweilige Spielklasse fällig.

2. Sofern bei Mannschaftskämpfen die Einzelpaarungsergebnisse auf der Homepage des BSV nicht zeitgerecht oder nicht zutreffend eingegeben werden, wird ein Bußgeld fällig. Die Eingabe hat spätestens am Folgetage des jeweiligen Spieltages zu erfolgen. Der jeweilige Turnierleiter kann vor Beginn der Saison eine frühere Eingabe (z.B. am Spieltag mit Uhrzeit) bestimmen. Das Bußgeld beträgt im erstmaligen Fall während einer Spielsaison

- | | |
|---|------|
| a) für Oberliga- und Verbandsligamannschaften | 20 € |
| b) für Landesliga- und Bereichsligamannschaften | 15 € |
| c) für Bezirksliga- und Kreisligamannschaften | 10 € |

Im Wiederholungsfall innerhalb einer Spielsaison verdoppelt sich das jeweilige Bußgeld.

3. Gegenüber einem Spieler ist eine Geldbuße festzusetzen bei unentschuldigtem Nichtantreten zum Einzelpokalspiel: 25 €

4. Geldbußen wegen Unsportlichkeit können von dem jeweiligen Turnierleiter bis zu höchstens 250 € verhängt werden.

5. Bußgelder sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen von dem zuständigen Turnierleiter festzusetzen.

§ 20 Weitere Bußgelder

1. Bei verspäteter Online-Eingabe der Rangliste beträgt das Bußgeld 25 €. Es wird vom zuständigen Turnierleiter verhängt, der eine Nachfrist setzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird ein weiteres Bußgeld von 25 € fällig.

2. Bei verspäteter Abgabe des Bestandserhebungsbogens für den Sportbund beträgt das Bußgeld 25 €.

Es wird vom Referenten für Sportbundangelegenheiten verhängt, der eine Nachfrist setzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird ein weiteres Bußgeld von 50 € fällig.

§ 21 Fälligkeit von Bußgeldern

Bußgelder sind binnen eines Monats an die Verbandskasse zu zahlen, bei Bußgeldern, die von einem BTL auf Bezirksebene verhängt werden an die zuständige Bezirkskasse.

§ 22 Konsequenzen bei Nichtzahlung

Die Nichtzahlung von Bußgeldern oder für vom Verband herausgegebene sowie selbst bestellte Schriften und Unterlagen, für die Zahlungspflicht besteht, wird vom Verband mit einer Geldbuße in Höhe von 10 % des fälligen Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 25 € bestraft. Nach Ablauf eines Monats verdoppelt sich das vom Verband festgesetzte Bußgeld. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann das Präsidium den Verein vom Spielbetrieb ausperren.

7. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Beginn der Spielsaison 2011/2012 in Kraft.

Neumühl, 28.5.2011